

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/748, 14/984 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und
des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung
der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen
zwischen verbundenen Unternehmen**

A. Problem

Das Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 bedarf hinsichtlich der zwischenzeitlich der Europäischen Union beigetretenen Staaten Österreich, Finnland und Schweden der Erweiterung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/748 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1999

Der Finanzausschuß

Christine Scheel
Vorsitzende

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/748 – wurde dem Finanzausschuß in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestags am 22. April 1999 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 16. Juni 1999 beraten. Der Bundesrat hat am 30. April 1999 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 21. Dezember 1995 unterzeichneten Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 (BGBl. 1993 II S. 1308) vor. Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 beseitigt in einem zweistufigen Verfahren eine Doppelbesteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen und in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen. Es sieht im Vergleich zu den Verständigungsverfahren der Doppelbesteuerungsabkommen ein zusätzliches Schlichtungsverfahren vor, bei dem die zwischenstaatliche Gewinnaufteilung durch eine Schiedsstelle verbindlich entschieden werden kann.

Artikel 1 des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 hat den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 zum Gegenstand. Artikel 2 definiert die von dem Übereinkommen umfaßten Steuern sowie den Ausdruck „zuständige“ Behörde der beigetretenen Mitgliedstaaten. In den Artikeln 3 bis 7 werden die zur Durchführung, Ratifizierung und zum Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Voraussetzungen aufgeführt.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen um einseitige Erklärungen der beigetretenen Staaten zu Artikel 8 des Übereinkommens vom 23. Juli 1990. Die Erklärungen definieren aus der Sicht des jeweiligen beigetretenen Mitgliedstaates den Tatbestand des „empfindlich zu bestrafenden Verstoßes“ gegen steuerrechtliche Bestimmungen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Denkschrift zum Übereinkommen in Drucksache 14/748 verwiesen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß begrüßt das Übereinkommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 16. Juni 1999

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

